Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10514 – DASSAULT SYSTEMES INTERNATIONAL / SZSW / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 72/09)

1. Am 3. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Dassault Systèmes International SAS („DSI", Frankreich), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Dassault Systèmes SE (Frankreich), die wiederum von Groupe Industriel Marcel Dassault (Frankreich) kontrolliert wird.

— Beijing Shenzhou Aerospace Software Technology Co., Ltd („SZSW", China), kontrolliert von China Aerospace Science and Technology Corporation (China), die wiederum von der staatlichen Kommission für die Überwachung und Verwaltung von Vermögenswerten des Staatsrats der Volksrepublik China kontrolliert wird;

— Gemeinschaftsunternehmen („JV", China).

DSI und SZSW übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DSI: Entwicklung und Vermarktung von Software für die Verwaltung des Produktlebenszyklus („PLM"), die 3D-Design, -Engineering, Modellierungen, Simulationen, Datenverwaltung und Prozessmanagement ermöglicht.

— SZSW: Entwicklung und Vermarktung von Software für verschiedene Anwendungen, einschließlich Luft- und Raumfahrt, nur in China.

— Gemeinschaftsunternehmen (JV): Bereitstellung von PLM-Softwareprodukten und -Lösungen in China, einschließlich der Entwicklung spezifischer Anwendungen und der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen im zivilen Bereich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10514 – DASSAULT SYSTEMES INTERNATIONAL / SZSW / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË